



Anfragebeantwortung des Budgetdienstes

Anfrage der Fraktion der Grünen zu den Bindungen im Budgetprovisorium

Seitens der Fraktion der Grünen erfolgte eine kurze Anfrage zum heute versendeten Abänderungsantrag zum Budgetprovisorium, der auch eine Auflistung der Einsparungen in Höhe von knapp 500 Mio. Euro bei den Ermessensausgaben pro UG beinhaltet.

Ersucht wurde um eine Übersicht, die die Einsparungen pro UG einerseits in Relation zu den (im AÄA neu definierten) Obergrenzen der jeweiligen UG für 2014 und andererseits in Relation zu den budgetierten Ermessensausgaben pro UG stellen?

Antwort des Budgetdienstes

In Artikel 1 § 3 Abs. 1 des Abänderungsantrags zum Initiativantrag sind betragsmäßig bestimmte Mittelbindungen in Höhe von insgesamt 495,8 Mio. EUR vorgesehen. Die in Aussicht genommenen Bindungen stellen defacto Mittelkürzungen dar und wurden im Rahmen der Vorbereitungen für das Budget 2014 auch bereits den Ressorts kommuniziert. Es ist daher davon auszugehen, dass diese auch Grundlage für den Bundesvoranschlagsentwurf 2014 des Bundesministers für Finanzen bilden werden.

Als Grundlage für die Ausgabenbindung sind im aktuellen Antrag die „gestaltbaren Mittelverwendungen“ genannt. Im Gegensatz zu den Ermessensausgaben im BHG 1986 (dieser Begriff ist mit der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform 2013 entfallen) sind die gestaltbaren Mittelverwendungen rechtlich nicht definiert und die Grundlage für die Ermittlung der vorgeschlagenen Beträge ist im Antrag nicht offengelegt.



Nach Rücksprache mit dem BMF wurden folgende Vorgangsweise gewählt:

- Basis bildeten die Auszahlungen im BFG 2013
- Nicht berücksichtigt wurden bei der Kürzung Personalauszahlungen, gesetzliche Verpflichtungen (ausgewiesen in den Teilheften), variable Mittelverwendungen, zweckgebundene Mittelverwendungen, die EU-Gebahrung sowie Gegenverrechnungen im Bundeshaushalt
- Weiters wurden einzelne Ausgabenbereiche von der Bindung (und damit Kürzung) ausgenommen (z.B. Forschung, Landeslehrer, Universitäten, Pensionen, Gemeinwirtschaftliche Leistungen, Infrastruktur ÖBB)
- Das vorgesehene Bindungs- bzw. Kürzungsvolumen von 500 Mill. EUR wurde dabei grundsätzlich gleichmäßig auf die obersten Organe und Ressorts aufgeteilt (mit gewissen Ausnahmen).
- Bei Änderungen der Ressortzuständigkeit erfolgte die Aufteilung einvernehmlich zwischen den Ressorts.

Die Vorgangsweise entsprach nach Auskunft des BMF der Praxis bei früheren Budgetprovisorien, wobei die von der Kürzung der Ermessensausgaben ausgenommenen Ausgabenbereiche in den früheren Budgetprovisorien im Gesetz explizit angeführt waren (vgl. § 2 Abs. 1 Gesetzliches Budgetprovisorium 2009 - BGBl I Nr. 2/2009; § 2 Abs. 1 Gesetzliches Budgetprovisorium 2007 - BGBl I Nr. 7/2007).

Nähere Unterlagen dazu wurden dem Budgetdienst vom BMF nicht zur Verfügung gestellt.

Die gewünschte Aufstellung kann daher in der Anlage nur in der Form übermittelt werden, dass die Bindungsbeträge in Relation zu den Obergrenzen der Untergliederungen gesetzt werden, wobei eine solche Aufstellung im Hinblick auf die vorhergehenden Ausführungen nur sehr begrenzte Aussagekraft hat. Da die Ermessensausgaben im BFG 2013 nicht mehr definiert sind, kann dazu auch keine Gegenüberstellung vorgenommen werden. Weitere Analysen auf UG-Ebene erfordern eine längere Vorlaufzeit.

Übermittelt wird weiters eine Aufstellung mit den durch die Änderungen der Ressortzuständigkeiten bedingten Veränderungen bei den Planstellen.